



Vereinte Dienst-  
leistungs-  
gewerkschaft

## **Stellungnahme der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

### **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotfallSan-APrV)**

**Berlin, den 12. Juli 2013**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,  
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen  
Bereich Berufspolitik  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

## **Allgemein:**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 11 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) erlassen. Sie regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes, die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung, die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, die Prüfungszeugnisse und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Besonders kritisch sieht ver.di die Übernahme des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Diese steht dem Grundsatz einer bundesweit vergleichbaren Ausbildung entgegen. Den zukünftigen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern müssen bundesweit die gleichen Kompetenzen vermittelt werden. Dies ist aus berufsrechtlicher Sicht und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, die durch den Rettungsdienst versorgt werden, unbedingt erforderlich.

Die im Notfallsanitätergesetz unter Ausbildungsziel benannten „invasiven Maßnahmen“ müssen unbedingt in die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte aufgenommen werden. Sie sind, wie im Gesetz benannt, dem Teil eigenständige Durchführung zuzuordnen und nicht nur im Rahmen der Assistenz auszuüben. Die invasiven Maßnahmen werden in der Praxis schon von den derzeitigen Rettungsassistentinnen und -assistenten ausgeübt und sollten durch die Novellierung eine größere Rechtssicherheit für die im Rettungsdienst Tätigen und höhere Qualitätsstandards für die Bürgerinnen und Bürger bringen. Dies ist nur gewährleistet, wenn dies auch Teil der staatlichen Prüfung ist. ver.di fordert mit Nachdruck, die Formulierung aus dem Gesetz in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu übernehmen.

## **Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen:**

### **zu § 1 Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung**

Besonders begrüßen und hervorheben möchten wir, dass den Auszubildenden laut Gesetz ausreichend Möglichkeit gegeben werden soll, um die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

Gerade vor dem Hintergrund der Ausübung invasiver Maßnahmen, welche durch § 4 Notfallsanitätergesetz geregelt sind, sollte gewährleistet sein, dass die Auszubildenden als Lernende langsam an die Ausübung von Tätigkeiten herangeführt werden. Um eine hohe fachliche Qualität der zukünftigen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zu gewährleisten, muss im Spannungsverhältnis von Verwertbarkeit und praktischer Ausbildung die Praxis in erster Linie als Lernort verstanden werden. Bei dem vorliegenden Gliederungsvorschlag steht eher das Verwertungsinteresse im Vordergrund als eine sinnvolle Strukturierung einer auf drei Jahre konzipierten Ausbildung.

Absatz 2 orientiert alleine auf den theoretischen Unterricht. Die in der gesamten Ausbildung zu realisierenden Kompetenzen können nicht alleine im theoretischen Unterricht vermittelt werden. Das gilt insbesondere für die genannten Personal- und Sozialkompetenzen. Die für die Berufsausübung unabdingbare Fachkompetenz wird gar

nicht genannt. Der Text sollte sich an den für den Deutschen Qualifikationsrahmen vorgesehenen Kompetenzbegriffen orientieren. Im weiteren Verlauf des Verordnungstextes sind die durch die Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen präziser zu beschreiben. Auch für die in Abs. 3 beschriebenen Anforderungen an die weitere Ausbildung nach § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 sollte der eingeführte Kompetenzbegriff verwendet werden.

ver.di fordert eine kompetenzorientierte Ausbildung, die nach Modulen strukturiert ist. Diese ermöglicht eine bessere Durchlässigkeit, macht erbrachte Leistungen sichtbar und erleichtert eine Anrechnung dieser. Die Möglichkeit der Anrechnung ist bei diesem Berufsbild von besonderer Bedeutung, da die Feuerwehren einen Teil des Rettungsdienstes sichern.

## **zu § 2 Praktische Ausbildung**

In der praktischen Ausbildung geht es nicht nur um „Kenntnisse und Fähigkeiten“, sondern um das gesamte Kompetenzspektrum, das zur Berufsausübung erforderlich ist.

ver.di begrüßt, dass für alle praktischen Lernbereiche eine Begleitung durch Praxisanleiter/-innen vorgesehen ist. Die strukturierte Praxisanleitung, die durch eine ausreichende Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gekennzeichnet ist, unterscheidet sich dadurch von spontanen Lernsettings innerhalb der praktischen Ausbildung. „Praxisanleitung“ ist keine Funktionsbezeichnung. Es ist sinnvoll, die neu eingeführte Bezeichnung „Praxisanleitende Personen“ durch den verständlichen und allgemein eingeführten Terminus „Ausbilder/-in“ zu ersetzen. Als Aufgabenbeschreibung sollte statt „schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen“ formuliert werden: „Aufgabe der Ausbilderin/des Ausbilders ist es, die praktische Ausbildung zu planen, in ausgewählten Situationen gezielt anzuleiten und sie auszuwerten“.

Um eine einheitliche Qualität in der praktischen Ausbildung sicherzustellen, sollte die Formulierung „angemessenes Verhältnis“ durch eine konkrete Mindestzahl angeleiteter Praxisstunden ersetzt werden. Die Regelung, wonach zehn Prozent der praktischen Ausbildungsstunden strukturiert angeleitet werden sollen, hat sich zum Teil in Länderregelungen für andere Berufszulassungsgesetze durchgesetzt und sollte hier übernommen werden.

Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden: „Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen eine kontinuierliche Praxisanleitung der Auszubildenden über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätärgesetzes durch geeignete Fachkräfte sicher.“

Analog den Übergangsvorschriften für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sollten die Übergangsvorschriften für die berufspädagogische Zusatzqualifikation nach Absatz 2 ebenfalls sieben Jahre betragen.

### **zu § 3 Staatliche Prüfung, staatliche Ergänzungsprüfung**

Die in Absatz 3 genannte Ergänzungsprüfung soll laut Entwurf an einer von der zuständigen Stelle bestimmten Schule durchgeführt werden. Da alle Schulen die staatliche Anerkennung besitzen müssen, um auszubilden, ist unklar, nach welchen Kriterien die Schule ausgewählt wird. Da zu erwarten ist, dass von den Schulen Prüfungsgebühren erhoben werden, ist mit einer Bevorzugung bzw. Benachteiligung einzelner Schulen zu rechnen. Den Prüflingen sollte die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, auch an der Schule die Prüfung zu absolvieren, an der ggfs. der Unterricht absolviert wurde.

### **zu § 4 Prüfungsausschuss**

ver.di hält eine Beteiligung der Sozialpartner bei der staatlichen Prüfung für unerlässlich. Bei dem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde gilt es zu beachten, dass diese Aufgaben in der Praxis zunehmend an andere Personen delegiert werden. Um das Niveau der staatlichen Prüfung zu sichern, sollte ein Zusatz aufgenommen werden, dass die Beteiligung der zuständigen Behörde in Form einer fachlich geeigneten Person obligatorisch ist und nicht an andere übertragbar ist. Im Absatz 1 Nr. 1 ist der Halbsatz: „oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten fachlich geeigneten Person“ zu streichen. Die „fachliche Eignung“ ist zu definieren und eine dauerhafte Anwesenheit des Vorsitzenden notwendig, um einheitliche Qualitätsmaßstäbe zu sichern.

### **zu § 5 Zulassung zur Prüfung**

Die in Absatz 3 gewählte Frist von zwei Wochen zur Bekanntgabe des Prüfungstermins ist zu kurz gewählt. Um eine ausreichende Vorbereitungszeit auf die Prüfung zu gewährleisten, sollte dem Prüfling mindestens 4 Wochen vorher die Zulassung und der Prüfungstermin mitgeteilt werden.

Dies ist hier besonders relevant, da davon auszugehen ist, dass im Übergangszeitraum in erster Linie Personen die Prüfung machen werden, die die Ergänzungsprüfung ablegen und sich der Prüfungstermin daher nicht durch die Struktur der Ausbildung automatisch abzeichnet.

Bei einer möglichen Nichtzulassung bleibt dem Prüfling sonst kaum Spielraum, noch Nachweise nachzureichen oder Rechtsmittel einzulegen.

### **zu § 8 Bestehen und Wiederholung der Prüfung, Bestehen und Wiederholung der staatlichen Ergänzungsprüfung**

In Analogie zu den anderen Berufszulassungsgesetzen ist im Absatz 3 vorgesehen, dass jeder Teil der Prüfung einmal wiederholt werden kann. Gerade vor dem Hintergrund, dass ein Auszubildender die Ausbildung nicht freiwillig verlängern kann, wenn die Erreichung des Ausbildungszieles dies erfordern würde, sollte in Analogie zum Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit zur Wiederholung zweimal bestehen.

### **zu § 13 Schriftlicher Teil der Prüfung und § 14 Mündlicher Teil der Prüfung und § 15 Praktischer Teil der Prüfung**

Die von ver.di geforderte Strukturierung in Modulen bringt eine Entzerrung der bisherigen Abschlussprüfung mit sich und sollte in Form von kompetenzorientierte Modulabschlussprüfungen erfolgen.

Während der medizinische Themenbereich 7. sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden soll und auch in der praktischen Prüfung hohe Bedeutung hat, werden die Themenbereiche 5. und 9. bis 11. ganz von der Prüfung ausgenommen. Der Themenbereich 5 wird implizit in der praktischen Prüfung mit angesprochen. Bei den Bereiche 9, 10 und 11 geht es um berufsbezogene Kompetenzen, die sich gut für eine schriftliche oder mündliche Prüfung eignen. Insbesondere die Themen zum Berufsausübungsrecht (9 g), zum Gesundheitswesen und Arbeitsrecht (10) sind im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

Die im Notfallsanitätergesetz explizit unter Ausbildungsziel benannten invasiven Maßnahmen, die bis zum Eintreffen des Notarztes ausgeübt werden sollen, sind in den Prüfungsteilen nicht zu finden. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Qualifikationsbestandteile sollten sie sowohl als Ausbildungsinhalt als auch als Gegenstand der Prüfung ausdrücklich benannt werden. Die wörtliche Formulierung aus dem Gesetz muss übernommen werden, um die ausübenden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter qualifiziert auf die praktische Ausübung dieser Kompetenzen vorzubereiten und berufsrechtlich abzusichern. Die „Vorgaben des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes“ sind unbedingt aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu streichen. Im Notfallsanitätergesetz ging es um Tätigkeiten und Kompetenzen, die zusätzlich zur Ausbildung durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vermittelt werden. Die Ausbildung muss bundesweit auf einem einheitlichen Niveau stattfinden und kann nicht nach regionalen Bedarfen ausgestaltet sein.

Der „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ ist zu streichen und durch die Formulierung „Richt- und Leitlinien nach dem aktuellen Stand der Technik“ zu ersetzen.

Die in § 13 Absatz 1 Nr. 1 benannte Formulierung „Algorithmen“ ist unbedingt durch die Formulierung „Richt- und Leitlinien gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik“ zu ersetzen und bei der Formulierung „Maßnahmen“ der Zusatz „evidenzbasierte Maßnahmen“ hinzuzufügen.

Im § 15 Absatz 1 ist der Formulierung „Einschätzung der Gesamtsituation“ der Zusatz „unter Beachtung der Sicherheit und Gefahrenabwehr, die im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden,“ hinzuzufügen.

### **zu § 16 Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung und § 17 Praktischer Teil der Ergänzungsprüfung**

Die im Notfallsanitätergesetz explizit unter Ausbildungsziel benannten invasiven Maßnahmen, die bis zum Eintreffen des Notarztes ausgeübt werden sollen, sind in den Prüfungsteilen nicht zu finden. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Qualifikationsbestandteile sollten sie sowohl als Ausbildungsinhalt als auch als Gegenstand der Prüfung ausdrücklich benannt werden. Die wörtliche Formulierung aus dem Gesetz muss übernommen werden, um die ausübenden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter qualifiziert auf die praktische Ausübung dieser Kompetenzen vorzubereiten und berufsrechtlich abzusichern.

Die Formulierung „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ ist zu streichen und durch die Formulierung „Richt- und Leitlinien nach dem aktuellen Stand der Technik“ zu ersetzen.

## zu Anlage 1

Bei der thematischen Untergliederung der Themenbereiche kann auf die einer Lernzieltaxonomie entlehnten Lernzielformulierung verzichtet werden. Es wird in der Ausbildungspraxis keine Bedeutung haben, ob ein Thema „zu kennen und sicher anzuwenden“ oder „zu verstehen und sicher anzuwenden“ ist. Worin besteht bezogen auf die Unterrichtserteilung der Unterschied von „beherrschen“ und „sicher anwenden“? Eine „unsichere“ Anwendung wird nie ein Ausbildungsziel sein können. Bei Themen von besonderer Bedeutung sollte sich dies vielmehr im Stundenumfang oder in der Berücksichtigung bei der Prüfung niederschlagen.

In 1 b) ist „Sichtung“ durch „Erkundung“ zu ersetzen.

Der in 1 h) benannte „Arztvorbehalt“ ist zu streichen und durch die Formulierung „berufsrechtliche Rahmenbedingungen“ zu ersetzen.

In 2 a) ist „einfache“ zu streichen.

In 4. Ist „Algorithmen“ zu streichen und durch „gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik anwenden“ zu ersetzen.

In 4 b) ist nach „Einsatzkonzepte“ die Formulierung „kennen und sicher anwenden“ einzufügen

In 6. ist der Formulierung: „Führen von Einsatzfahrzeugen“ auf dem „Fahrerlaubnis Niveau C1“ hinzuzufügen.

Die in 7 b) genannten Kompetenzen sollten bei der Definition der Lerntaxonomie auf dem Niveau „verstehen und sicher anwenden“ ausgebildet werden. Es handelt sich hier um eine Tätigkeit mit einem hohen Komplexitätsniveau und Gefahreneignigkeit, weshalb eine sichere Anwendung unbedingt erforderlich ist.

In 7 e) und g) ist die Formulierung „assistierende“ zu entfernen“.

In 8. ist die Formulierung „nach Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ zu streichen und die invasiven Maßnahmen hinzuzufügen.

In 10 a) ist die Formulierung „Unterschiede im Rettungsdienst innerhalb der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland“ hinzuzufügen.

## zu Anlage 2

ver.di begrüßt ausdrücklich den Versuch einer Strukturierung der praktischen Ausbildung.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso Dokumentation und Berichtswesen verstanden, aber nur „angewendet“ können werden soll (3.f), während Grundregeln der Hygiene usw. nur gekannt und beachtet, aber „sicher angewendet“ werden sollen. Dies zeigt einmal mehr die Inkonsistenz des angewandten Taxonomiemodells.

Der unter 4. genannte Einsatz in der Rettungsleitstelle sollte auf 40 Stunden reduziert werden.

### **zu Anlage 3**

Ziffer 1 d) ist zu streichen. Es kann nicht darum gehen, im Rahmen eines 80 Stundeneinsatzes, Pflegemethoden bei speziellen Patientengruppen anwenden zu können. Das gleiche gilt für 6 d).